

1. ANWENDUNG DER LINDNER-EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage jedes Rechtsgeschäftes über den Erwerb von Waren und Dienstleistungen zwischen der LIMA Holding GmbH sowie der Lindner-Recyclingtech GmbH (nachfolgend „Käufer“) und dem jeweiligen Verkäufer, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Wie immer geartete Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen, des Verkäufers sind in vollem Umfang unwirksam. Durch Übersendung einer Auftragsbestätigung werden diese Einkaufsbedingungen akzeptiert.
- 1.3. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen sämtliche Bestellungen des Käufers ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version, wie diese abrufbar ist unter:
<https://www.lindner.com/>
- 1.4. Bei Widersprüchen zu Angaben in einer Bestellung gehen die mit der Bestellung einvernehmlich (auch durch konkludente Annahme einer Bestellung oder deren Ausführung) vereinbarten Bestimmungen und Nebenbedingungen vor.
- 1.5. Im Übrigen gelten die in der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen dargelegten Bestimmungen vor allen anderen Regelungen in anderen Dokumenten, es sei denn, eine davon abweichende Reihenfolge der Vertragsbestandteile wurde ausdrücklich vereinbart.

2. KOMMUNIKATION UND FORMERFORDERNISSE

- 2.1. Sämtliche rechtsverbindlich abgegebenen Erklärungen seitens des Käufers erfolgen ausschließlich textlich und werden über das ERP-Übermittlungssystem des Käufers (als .pdf-Datei) übermittelt. Nachfolgende – formlose – Erklärungen sind für den Käufer nicht verbindlich.
- 2.2. Der Käufer ist an eine rechtsverbindlich abgegebene Erklärung für die Dauer von längstens 3 Werktagen - vorbehaltlich früherer Zurücknahme derselben – gebunden.
- 2.3. Die Annahme einer vom Käufer übermittelten Bestellung hat binnen 3 Tagen – textlich, wenn möglich analog zu Punkt 2.1. – zu erfolgen. Ein Verweis auf Verkaufsbedingungen des Verkäufers ist unzulässig und für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis gegenstandslos.
- 2.4. Diese Formerfordernisse gelten auch für ein Abgehen von diesen Formerfordernissen.
- 2.5. Die Rechnung des Verkäufers hat – neben den gesetzlich vorgesehenen Angaben - folgende Angaben zu enthalten:
 - Bestellnummer
 - Lieferscheinnummer
 - Bestellpositionen inkl. LINDNER-Artikelnummer und Positionsbezeichnung.und ist in elektronischer Form (.pdf) an invoice@lindner.com zu übermitteln.
- 2.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Dokumente zur Einhaltung von Ex- und Importvorschriften sowie Herkunftsnachweise zu den Waren innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Käufer auszustellen bzw zu unterfertigen.

3. COMPLIANCE

Der Verkäufer sichert zu, dass er alle auf das jeweilige Rechtsgeschäft anwendbaren Gesetze sowie

- 3.1. die Lindner-Verpackungsanweisung (Beilage 1);
- 3.2. die Lindner-Qualitätssicherungsvorschrift (Beilage 2);
- 3.3. die Lindner-Geheimhaltungsvorschrift (Beilage 3);
einzuhalten.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und enthalten, sofern nicht abweichend vereinbart, alle gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten wie insbesondere die ordnungsgemäße Verpackung sowie den Transport an den Erfüllungsort.

4.2. Zahlungsbedingungen

Mangels anderslautender Vereinbarung gewährt der Verkäufer eine Zahlungsfrist von 60 Tagen (das „Fälligkeitsdatum“).

Als Beginn der Zahlungsfrist im Sinne dieses Abschnittes gilt das jeweils später eintreffende Ereignis:

- der Erhalt der Rechnung oder
- der Eingang aller Waren am endgültigen Bestimmungsort des Käufers und/oder die mangelfreie Ausführung der Leistungen durch den Verkäufer.

4.3. Der Käufer ist berechtigt, bei Zahlung vor Fälligkeit folgende Beträge vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen:

3,0 % bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist;

2,0 % bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist;

1,0 % bei Zahlung innerhalb von 45 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist.

4.4. Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung des Verkäufers abzulehnen, wenn diese die erforderlichen Angaben nicht enthält oder anderweitig unrichtig ist. Für jeden daraus resultierenden Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer verantwortlich.

5. LIEFERUNGEN, EIGENTUMSÜBERGANG

5.1. Lieferungen

- 5.1.1. Mit Annahme der Bestellung ist der Verkäufer an alle in der Bestellung genannten Liefertermine gebunden.
- 5.1.2. Alle Angaben zu Lieferungen beziehen sich auf die INCOTERMS 2020.
- 5.1.3. Sofern nicht anderweitig angegeben, werden alle im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren DDP („Delivered Duty Paid“) geliefert. Der Käufer ist jedenfalls berechtigt, die Beförderungsart frei festzulegen.

5.1.4. Der jeweilige Lieferort ist auch der Ort, an dem die Lieferverpflichtungen des Verkäufers erfüllt werden (Erfüllungsort) und das Eigentum auf den Käufer übergeht (Eigentumsübergang).

Ist für den Verkäufer erkennbar, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug gerät, so hat er den Käufer unverzüglich über den bevorstehenden Verzug und dessen Dauer in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist sodann berechtigt, die Ware selbst – auf dem schnellstmöglichen Transportweg – abholen zu lassen und die Kosten der Lieferung sowie sämtlichen zweckmäßigen Beschleunigungsmaßnahmen dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.

Die Bestätigung des neuen Liefertermins bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sofern ein solcher Verzicht nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6. EIGENTUMSRECHTE

6.1. Sämtliche dem Verkäufer zur Verfügung gestellten materiellen und immateriellen Güter bleiben im Eigentum des Käufers. Der Käufer übernimmt keine wie immer geartete Haftung für etwaige Mängel oder Mängelfolgeschäden, welche durch die Nutzung von Eigentum des Käufers entstehen. Der Verkäufer nutzt derartiges Eigentum auf eigene Gefahr, und der Käufer gibt keine Zusicherung bezüglich dessen Eigenschaften. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Eigentum des Käufers nicht an Dritte weiterzugeben und die Rückstellung auf eigene Kosten in einem Zustand wie bei Übergabe zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Leihvertrag.

6.2. Die Eigentumsrechte an vertraulichen Informationen und das geistige Eigentum, die eine Partei bereits vor Beginn der Zusammenarbeit innehatte, verbleiben bei dieser Partei.

6.3. Durch die Überlassung von vertraulichen Informationen erfolgt insbesondere keine Lizenzerteilung zur gewerblichen Verwertung. Ungeachtet dessen können die Parteien eine solche Lizenz in einer separaten schriftlichen Vereinbarung erteilen.

6.4. Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen dürfen weder direkt noch indirekt Produkte herstellen oder verkaufen, welche die - mit den oben beschriebenen Rechten des Käufers ausgestatteten - Produkte imitieren.

7. VERTRAULICHKEIT

Sämtliche dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen sind, sofern sich aus den Umständen nicht eindeutig Gegenteiliges ergibt, vertraulich. Der Verkäufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten und ohne Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weiterzugeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Lindner-Geheimhaltungsvorschrift verwiesen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Gegenstand der Gewährleistung

Der Verkäufer liefert Waren und/oder Dienstleistungen ohne Sach- und Rechtsmängel und mit den vereinbarten Eigenschaften.

Als vereinbarte Eigenschaften bzw. Merkmale gelten alle Produkt-, Leistungs- und Prozessspezifikationen, auf die Bezug genommen wurde und insbesondere auch die Qualitätsstandards der Lindner-Qualitätssicherungsvorschrift.

Müsste es für den Verkäufer aufgrund seines Fachwissens erkennbar sein, dass die vereinbarten Eigenschaften bzw.

Merkmale nicht für die Erreichung des Verwendungszwecks hinreichend sind, so gelten für die Erreichung des Verwendungszwecks hinreichende Eigenschaften bzw. Merkmale als vereinbart, sofern der Verkäufer den Käufer nicht ausdrücklich auf die unzureichenden Eigenschaften bzw. Merkmale hingewiesen hat.

8.2. Ausschluss der Mängelrügeobliegenheit

Die §§ 377 ff UGB finden auf Vertragsverhältnisse, denen diese Einkaufsbedingungen zu Grunde gelegt werden, keine Anwendung. Der Käufer ist sohin nicht zur Überprüfung der gelieferten Ware und zur umgehenden Rüge allfälliger Mängel verpflichtet.

8.3. Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt der vollendeten Lieferung aller Waren vom Verkäufer zum Bestimmungsort bzw. der Durchführung der Leistungen am Bestimmungsort.

8.4. Umfang der Gewährleistung

8.4.1. Dem Käufer steht abweichend zu § 932 Abs 2 ABGB die Wahl des Gewährleistungsbehelfs (Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Wandlung) uneingeschränkt zu. Der Verkäufer hat sohin je nach Wahl des Käufers

8.4.1.1. die mangelhafte Ware und/oder Leistung auf seine Kosten zu reparieren,

8.4.1.2. die mangelhafte Ware und/oder Leistung bzw. Teile davon auf seine Kosten zu ersetzen oder

8.4.1.3. dem Käufer die Kosten für eine Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ware und/oder Leistung bzw. Teile davon zu erstatten, sofern die Reparatur durch den Käufer selbst bzw. durch einen vom Käufer dazu bestimmten Dritten durchgeführt wird.

8.4.2. Der Käufer wird dem Verkäufer bei Vorliegen eines Mangels den gewählten Gewährleistungsbehelf mitteilen.

8.4.3. Der Verkäufer hat dem Käufer die notwendigen Aufwendungen für den Aus- und Einbau oder die Anbringung der mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.

8.4.4. Für den Fall, dass der Käufer bzw. ein von dem Käufer dazu bestimmter Dritter die Reparaturhandlung bzw. den Ersatz der fehlerhaften Ware und/oder Leistung vornimmt, hat der Verkäufer die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Verkäufer hat dem Käufer diesfalls alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere den Zeit- und Materialaufwand, allfällige Drittkosten, Reisekosten, Transportkosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, zu ersetzen.

8.5. Die vorgenannten Bestimmungen ergänzen alle anderen, gesetzlich oder im Rahmen einer Bestellung bzw. eines Vertrages vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe.

9. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG DER LIEFERUNG

9.1. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung zu jedem Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung abzuändern oder für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen.

9.2. Wenn die Änderung unmittelbar zu einer Veränderung der Herstellkosten des Verkäufers führt, wird eine angemessene Anpassung der beiderseitigen Leistungsverpflichtungen an die tatsächlichen Mehraufwände im Einvernehmen vorgenommen. Übermittelt der Verkäufer nicht binnen 4 Wochen nach Übermittlung des Änderungswunsches eine

detaillierte und durch Urkunden bescheinigte Aufstellung der Kostenänderung, so gilt die Änderung seitens des Verkäufers, ohne sonstige Anpassung des Vertrages, als genehmigt.

- 9.3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen werden dem Verkäufer durch die Änderung oder Aussetzung nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten ersetzt, sofern der Verkäufer geeignete Maßnahmen zur Kostenreduzierung getroffen und nachgewiesen hat.
- 9.4. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu informieren, sofern er Änderungen des Produktionsprozesses anstrebt, insbesondere jedoch bei Prozessänderungen, Übertragung von Prozessen auf einen anderen Standort, oder einem Wechsel von Zulieferern, wobei letzteres nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Käufer zulässig ist.

10. RÜCKTRITTSRECHT

- 10.1. Der Käufer kann jederzeit von einer Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zurücktreten. Diesfalls wird der Käufer dem Verkäufer angemessene Kündigungskosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten bezahlen.
- 10.2. Der Käufer hat darüber hinaus gemäß §§ 918 ff ABGB das Recht, von einem Vertrag zurückzutreten, sofern sich der Verkäufer in Verzug befindet. Der Verkäufer befindet sich im Verzug, wenn
- der Verkäufer die Leistung/die Ware nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin erbringt oder
 - der Käufer die Annahme der angebotenen Ware berechtigterweise ablehnt, da die Leistung vertragswidrig bzw. auf vertragswidrige Weise erbracht wurde oder
 - einer der sonstigen, im Gesetz vorgesehenen, die Verzugsfolgen auslösenden Fälle eintritt.
- 10.3. Als eine angemessene Nachfrist zur vollständigen Erfüllung des Vertrages vor Erklärung des Rücktritts wird eine Frist von 14 Kalendertagen vereinbart.
- 10.4. Tritt der Käufer im Verzugsfall vom Vertrag zurück, hat der Verkäufer ihm jeglichen daraus erwachsenden Schaden, insbesondere auch Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung von ähnlichen Waren (Deckungsgeschäft) anfallen, zu tragen.
- 10.5. Dem Käufer steht es jedoch im Verzugsfalle frei, am Vertrag und dessen Erfüllung weiterhin festzuhalten.
- 10.6. Nimmt der Käufer sein Rücktrittsrecht wahr, hat der Verkäufer sämtliche mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Pläne in bearbeitbarem Dateiformat zu übergeben.

11. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- 11.1. Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – jedoch unabhängig von seinem Verschulden – für alle bei seinen Waren und/oder Leistungen von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Mangelfolgeschäden.
- 11.2. Jede Einschränkung von dem Käufer zustehenden Schadenersatz- bzw. Regressansprüchen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3. Zur angemessenen Abdeckung der Haftungsrisiken des Verkäufers hat dieser für die Dauer der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Käufer auf eigene Kosten eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung (ggf. einschließlich Subunternehmerisiko) mit einer angemessenen

Deckungssumme abzuschließen, zu unterhalten und hält diesen Versicherungsschutz nach vollständiger Erfüllung des Vertrages mindestens fünf (5) weitere Jahre aufrecht.

12. GELTENDES RECHT/GERICHTSSTAND

- 12.1. Für den Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Käufer ist alternativ hierzu berechtigt, als Gerichtsstand den Firmensitz des in Anspruch genommenen Verkäufers zu wählen (Gerichtsstand am Sitz des Beklagten).
- 12.3. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag ergeben, durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Schiedsgerichts in Wien statt.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren hiermit, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.